

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Jeginstorf

Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum

Art. 524 (Gewässerraum), Art. 524a (Gewässerentwicklungsraum) und Anhang A 148 gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Änderung Baureglement Jeginstorf

Die OP-Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum
- Änderung Baureglement
Jeginstorf
- Änderung Baureglement
Münchringen

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Jeginstorf/ZP Gewässerraum 06186/4_Resul-
tate/BRÄ/6186_BRÄ Jeginstorf_190718_GE

18. Juli 2019

0 Einführung

Baurechtliche
Grundordnung *unverändert*

Zonenplan 1 *unverändert*

Zonenplan 2 *unverändert*

Zonenplan Naturge-
fahren *unverändert*

Zonenplan Gewäs-
serraum *Im Zonenplan Gewässerraum sind die Gewässerräume
und Gewässerentwicklungsräume grundeigentümer-
verbindlich festgelegt.*

Kommentar *unverändert*

Übergeordnetes
Recht *unverändert*

Privates Baurecht *unverändert*

Baubewilligung *unverändert*

Besitzstandgarantie *unverändert*

Qualitätssicherung *unverändert*

Zuständigkeit *unverändert*

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

52 Pflege der Kulturlandschaft und der naturnahen Landschaft

524 ~~Fließgewässer~~ **Gewässerraum**

~~Entlang der Gewässer gilt zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen ein Bauabstand wie folgt:~~

- ~~innerhalb der Bauzone~~
 - ~~unbewohnte An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 313 Abs. 3 Bst. c~~
 - ~~und bewilligungsfreie Bauten: _____ 7 m~~
 - ~~alle übrigen Bauten, Anlagen~~
 - ~~und Vorkehren: _____ 10 m~~
 - ~~eingedolte Gewässer _____ 5 m~~
- ~~ausserhalb der Bauzone _____ 30 m~~

Messweise siehe Anhang A148.
Für die Wasserbaupolizeibewilligungen gilt Art. 48 WBG.

~~Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 5 m zu wahren.~~

~~Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

~~Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.~~

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürliche Funktion der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBG sowie die AHOP Gewässerraum 2015.

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt.

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden wird, kommt Art. 39 WBV zum Tragen. Messweise siehe Anhang A148 Gewässerraum Fliessgewässer.

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerbaus und -unterhalts gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG

Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 15b Abs. 2 WBG.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal.

Vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV.
Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV.

⁵ Der im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichnete Abschnitt gilt als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV.

⁶ Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.

524a Gewässerentwicklungsraum

¹ Der Gewässerentwicklungsraum wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung festgelegt.

² Innerhalb des Gewässerentwicklungsraums sind ober- und unterirdische Bauten und Anlagen nicht gestattet. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, welche auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind.

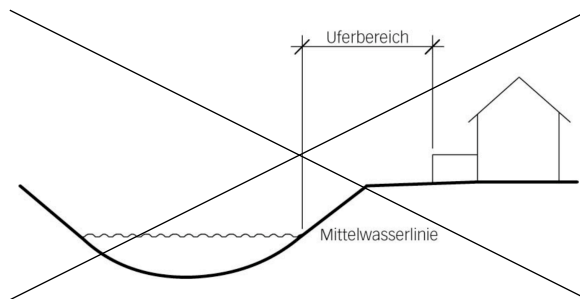
Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungsprojekte etc.

Anhang

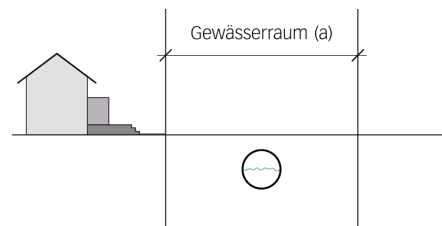
A Definitionen und Messweisen

A14 Bauabstände

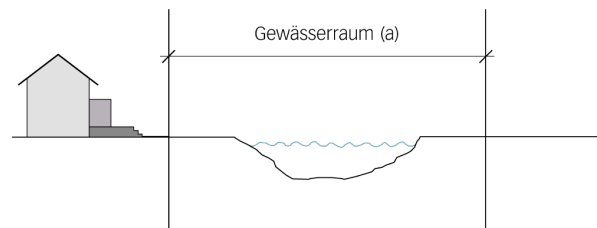
A148 ~~Abstand gegenüber~~ Gewässerraum Fließgewässern



Der Abstand von Fließgewässern (vgl. Art. 524) wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.



Der Gewässerraum ist im Zonenplan Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgelegt.



Genehmigungsvermerke Änderung

Mitwirkung vom	07. Mai – 07. Juni 2018
Vorprüfung vom	23. November 2018

Publikation im amtl. Anzeiger vom	15. + 22. März 2019
Publikation im Amtsblatt vom	20. März 2019
Öffentliche Auflage vom	20. März – 23. April 2019

Einspracheverhandlungen vom	15. Mai 2019
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. Februar 2019
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2019

Gemeindepräsident	Sekretär
-------------------	----------

Matthias Zünd	Richard Holzäpfel
---------------	-------------------

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Jegenstorf,

Die Gemeindeschreiber

Richard Holzäpfel

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**